

Sprachnachweis

Einbürgerungswillige Personen müssen ihre mündliche Sprachkompetenzen in deutscher Sprache mindestens auf dem Referenzniveau B1 und die schriftliche Sprachkompetenz auf dem Referenzniveau A2 gemäss des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen können.

Personen, welche die erforderliche Sprachkompetenz nicht nachweisen können, haben die Möglichkeit bei einem zuständigen Anbieter gegen Gebühr einen entsprechenden Sprachnachweis zu absolvieren. Kinder unter 12 Jahren sind vom Nachweis der Sprachkenntnisse befreit.

Der Sprachnachweis wird im vorliegenden Fall folgendermassen erbracht:

- Die Bewerberin / der Bewerber ist deutscher Muttersprache
- Mittels eines anerkannten Sprachzertifikats Deutsch Niveau A2 schriftlich / B1 mündlich (telc, Goethe, fide, TestDaF-Institut)
- Mittels eines Nachweises der Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht während mindestens fünf Jahren an einer deutschsprachigen Schule
- Mittels eines Ausbildungsabschlusses auf Sekundärstufe II (berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturität) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, Uni) in deutscher Sprache

→ Der Sprachnachweis ist zu belegen und dem Gesuch beizulegen

Auf besonderes Gesuch hin kann die Fachkommission Bürgerrecht die Dispensation verfügen, wenn aus medizinischen oder anderen Gründen ein besonderer Härtefall vorliegt.

Name / Vorname
des Gesuchstellers: _____

Ort / Datum: _____

Stempel / Unterschrift
der Bürger- bzw.
Einheitsgemeinde: _____